

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 12. Juli 2021

Verkehrsmassnahme Mattenweg, Neusignalisation und Aufhebung Parkfeld Blaue Zone/Genehmigung

1. Ausgangslage

Da der Mattenweg derzeit durch die Direktion Bau saniert wird, wurde in Zusammenarbeit zwischen dem AVT (Amt für Verkehr und Tiefbau) Solothurn und der Stadt Olten (Stadtplanung und Abteilung Ordnung und Sicherheit) die Verbesserung der Querungsmöglichkeiten des Wilerwegs überprüft. Im Fokus stand dabei die Querung beim Mattenweg, welche im Fussgängernetz der Stadt Olten und insbesondere für Kinder, eine grosse Rolle spielt. Bei dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass auch die Sichtweite bei der Ausfahrt Mattenweg in den Wilerweg nicht der geltenden Norm entspricht.

2. Erwägungen

Zurzeit wird die Ausfahrt Mattenweg mittels Signalisation «Kein Vortritt» und der dazu gehörigen Markierung geregelt. Wegen der ungenügenden Sicht in Richtung Starrkirch-Wil ist zusätzlich ein Verkehrsspiegel angebracht. Da diese Sicht auch nach den Umbaumasnahmen ungenügend sein wird, soll der Spiegel montiert bleiben und das bisherige «Kein Vortritt», um das Unfallrisiko zu minimieren, in ein «Stop» mit entsprechender Signalisation und Markierung geändert werden. Verkehrsspiegel dürfen gemäss Norm auch nur in Kombination mit Stop-Signalen/-markierungen montiert werden.

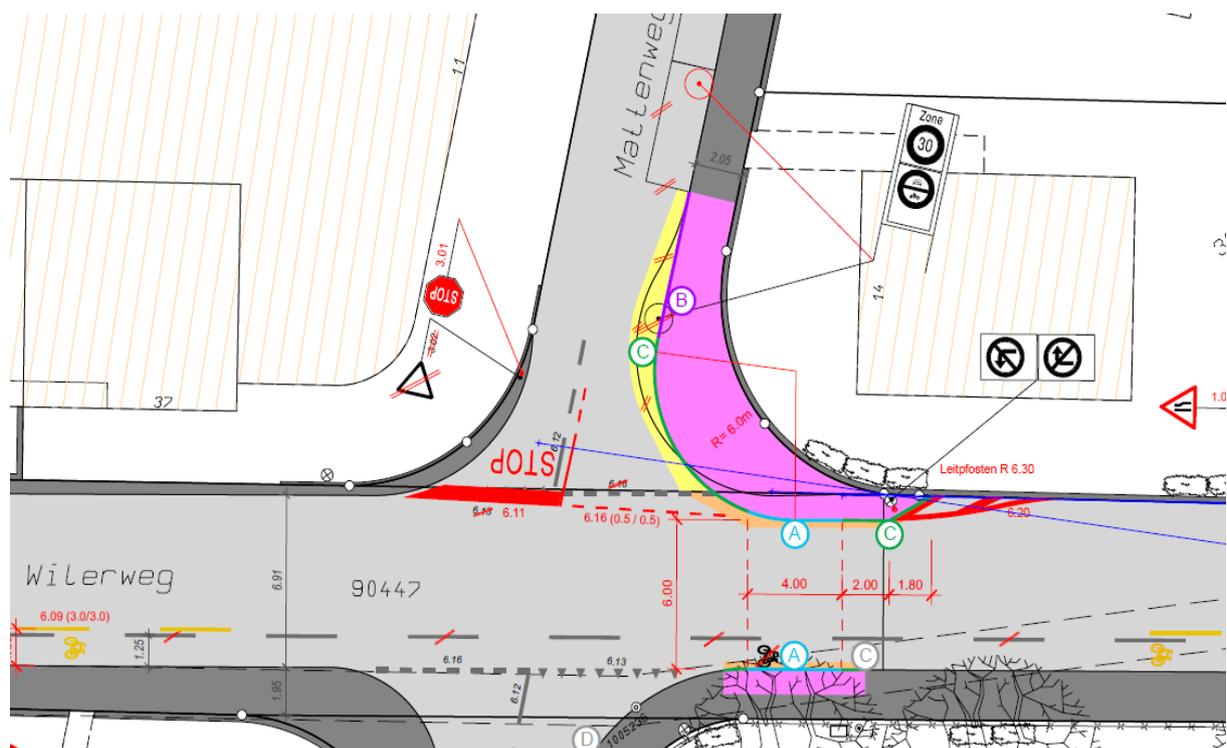


Abbildung 1; Übersicht geplante Verkehrsmassnahmen Kreuzung Mattenweg/Wilerweg

3. Massnahmen

Die Neusignalisation kann im Zuge der laufenden Sanierungsarbeiten am Mattenweg umgesetzt werden. Bei dieser Sanierung wird zugleich das Trottoir verbreitert und so eine Einengung geschaffen. Dies hat zur Folge, dass ein Blaue-Zone-Parkfeld aufgehoben werden muss.

Ein Fussgängerstreifen ist an erwähnter Örtlichkeit nicht möglich, da diverse Normen dafür nicht erfüllt werden.

Die erwähnten Verkehrsmassnahmen müssen mittels ordentlicher Publikation, mit Beschluss des Stadtrats, im Stadtanzeiger Olten publiziert werden. Sie wird durch die Direktion Präsidium (Ordnung und Sicherheit, Verkehr) bestellt und montiert. Die Markierungsarbeiten für das «Stop» und die Demarkierung des Parkfelds werden durch die Direktion Bau (Werkhof) vorgenommen.

Beschluss:

Gestützt auf Art. 3 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) und § 10 Verordnung über den Strassenverkehr (BGS 733.11) werden folgende Verkehrsmassnahmen beschlossen:

1. Aufhebung der bestehenden Signalisation 3.02 (Kein Vortritt) mit zugehöriger Bodenmarkierung (6.13)
- Mattenweg, Einmündung Wilerweg
2. Anbringen des Vortrittssignals 3.01 (Stop) mit zugehöriger Bodenmarkierung (6.11)
- Mattenweg, Einmündung Wilerweg
3. Aufhebung eines Parkfelds, Blaue Zone (4.18)
- Mattenweg
4. Die Verkehrsmassnahme ist mit Rechtsmittelbelehrung im Oltner Stadtanzeiger zu publizieren (Art. 107 Abs. 2 Signalisationsverordnung [SSV]).
5. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist wird der Beschluss des Stadtrats dem Bau- und Justizdepartement zur Genehmigung vorgelegt.
6. Die Direktion Präsidium wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

